

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
19243 Püttelkow

02.10.2014

**Generalstaatsanwaltschaft Rostock**  
**Patriotischer Weg 120 a**  
**18057 Rostock**

**Sofortige Beschwerde mit Strafantrag und Strafanzeige gegen Oberstaatsanwältin Frau Bartels und Staatsanwalt Herr Nitschke von der Staatsanwaltschaft Schwerin**

**wegen unbegründete Einstellung Ermittlungsverfahren gegen Oberstaatsanwältin Frau Bartels vom 22.09.2014 ( private nichtmatliche Postzustellung am 25.09.2014)**

**AZ der Staatsanwaltschaft Schwerin in diesen Fall: 147 Js 17823/14**

Im Verfahren weitere Aktenzeichen, Zeichen und Geschäftsnummern: 112 Js 18790/13 + Zeichen Amtsgericht Schwerin: 36 Gs 1346/13 31 Nachfolgende AZ: Qs 57/13 + 36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13 weitere Aktenzeichen: 112 Js 18790/13 die private Geschäfts- Nummer des Amtsgericht Hagenow: 1 Cs 197/14 und AZ: 2 Zs 465/14 der Generalstaatsanwaltschaft Rostock

**und damit offenkundig vorsätzliche Beteiligung wider an folgenden, komplexen, offenkundigen Straftaten:**

Zu 1 Strafbare Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 Grundgesetz durch unzulässige Hausdurchsuchung wegen fehlender Unterschrift auf den Durchsuchungsbeschuß vom Amtsgericht Schwerin = Verstoß gegen § 125 BGB, § 126 BGB. Dazu Verstoß gegen § 823 BGB respektive 839 BGB, weil ich am restriktiven Durchgriff gehindert bin.

Zu 2 Straftat gemäß § 241 StGB Bedrohung mittels Mord-Drohung bei der illegalen Hausdurchsuchung durch den Durchsuchungsbediensteten Herrn Trautmann mit sofortigen Erschießen ohne Vorwarnung!

Zu 3 Strafbare Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 Grundgesetz durch unzulässige Hausdurchsuchung mit Verstoß gegen § 126 BGB, § 823 BGB respektive 839 BGB. Desweiteren wurde der "Gewahrsamsinhaber" wurde zu keinen Zeitpunkt von den betr. Behörden um die freiwillige Herausgabe von Gegenständen – gleich welcher Art - ersucht! 1.4 Verstoß gegen § 112 StGB, Rechtsmittel laut § 112 StPO wurde mir verwehrt, Verstoß Ausweispflicht: § 1 PersAuswG

Zu 4 Unzulässigkeit der Hausdurchsuchung durch offenkundig vorsätzlichen Verstoß gegen § 108 StPO: Zielgerichtete Suche nach Waffen, Munition & Sprengstoffe mit Einsatz eines Sprengstoffspürhundes verstößt gegen § 108 StPO.

Zu 5 Falsche Verdächtigung § 164 StGB Unzulässigkeit der Verdächtigung und Beschuldigung seitens Staatsanwalt Herr Seifert angeblich illegaler öffentlicher Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen.

Zu 6 Wegen Verstoß gegen StPO § 160 Absatz 2:

Es wurde bis heute gemäß StPO § 160 Absatz 2 offenkundig vorsätzlich durch hartnäckige Ignoranz trotz aller Anzeigen und Beschwerden NICHT zu meiner Entlastung ermittelt. Es liegt ebenfalls Rechtsbeugung § 139 StGB vor.

Zu 7 § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung: Die Einleitung absolut notwendiger Ermittlungen des im Verfahren angezeigten Bundesgesetzgebers wurde von vornherein unterlassen. Der gesamte Vorgang ist strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Zu 8 Unterschlagung § 246 StGB durch unberechtigt unbegründet unverhältnismäßig langen monatelangen Einbehalt meines PC/ Rechners Microstar- S/N: 1864501 0020453, IGNORANZ aller meiner Beschwerde- Schreiben in der Sache. 17.02.2014. Damit ist der Straftatbestand der Unterschlagung erfüllt.

In Folge Sabotage und Behinderung diverser gerichtlicher Verfahren am Amtsgericht Schwerin, Landgericht Schwerin, OLG Rostock, Staatsanwaltschaften Schwerin, Brandenburg, Sozialgericht Schwerin und weitere bundesweite Behördenvorgänge meiner Person.

Zu 9 Strafbarer Versuch der illegalen Zwangspsychiatisierung durch Herrn Staatsanwalt Seifert aus offenkundig politisch motivierten Gründen um mich als politisch unbequemen Menschen mittels eig. Machtmißbrauch, Justizwillkür und Amtsmißbrauch auszuschalten. Alle Anträge auf Herausgabe des Gutachtens wurden bis heute durch Staatsanwaltschaft Schwerin – Herr Staatsanwalt Seifert hartnäckig ignoriert. Zeugnis Dr. Wegner Lüneburg

Zu 10 Es besteht offenkundige Befangenheit der Staatsanwaltschaft Schwerin - speziell Herr Staatsanwalt Seifert und auch vom Land- und Amtsgericht Schwerin durch Verdacht auf interne Dienstschulungen/ Weisungen zum Umgang mit Beschwerdeführenden Bürgern durch den BRD- Inlandsgeheimdienst \*Verfassungsschutz\* und der Innenministerien der BRD- Bundesländer. U. a. dadurch hervorgerufener Stillstand der Rechtspflege – so auch in Mecklenburg- Vorpommern.

Zu 11 Zu allen aufgeführten Punkten besteht strafbare Rechtsbeugung/ Rechtsbruch durch illegale Aktion in der Staatenlosigkeit, Verdacht der Korruption, Grundrechteverletzung und Verletzung der Menschenrechte Artikel 1-19 GG und Artikel 5 Menschenrechte Landesverfassung Mecklenburg- Vorpommern, in Folge Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Zu 12 Strafbare Verstoß gegen internationales Recht: Verstoß gegen die UN- Charta- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, SHAEF und SMAD- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz, Verstoß gegen das Völkerrecht und BRD- Bundesrecht gemäß Artikel 25 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD durch alle vorgenannte Anzeigepunkte. Speziell auch die offenkundig illegale Weiterführung **nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Gesetze des 3. Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland.**

**und aller in Frage kommender anderer Delikte.**

Vorab wird festgestellt und Klärung gefordert:

**Staatsanwalt Herr Nitschke** unterschreibt im Auftrag und übernehmen somit keine pers. Verantwortung/ Haftung für Ihre Schreiben: Bitte geben Sie mir den Auftraggeber mit vollständigen Namen und gerichtsverwertbarer Anschrift bekannt, weil ansonsten ist mir der Durchgriff von Regreß §823 respektive §839 BGB verwehrt ist! Das ist eine Grundrechteverletzung.

Frage: Wer hat dazu die Dienstanweisung gegeben?

Es wird auf den Tenor aus meinen Strafantrag vom gegen **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** verwiesen. Die Ermittlungseinstellung ist völlig unbegründet. Die lapidare Bemerkung bzgl. des völlig willkürlichen unverhältnismäßigen und unbegründeten Einbehalt meines pers. Eigentums deckt in keinerlei Art und Weise eine Einstellungsbegründung zum Strafverfahren ab. Es muß daher zu Recht angezweifelt ob überhaupt die notwendigen Ermittlungen aufgenommen worden sind.

In meinen Beschwerdeschreiben zu den o.g. Az **112 Js 18790/13** habe ich Ihnen schwerste Gesetzesverstöße und Amtsvergehen in Bezug der **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** und **Staatsanwalt Herr Nitschke** beweiskräftig Punkt für Punkt dargelegt: Der gesamte Vorgang liegt durch den akten- offenkundigen Stillstand der Rechtspflege am Amtsgericht Hagenow, Amtsgericht Schwerin und der Staatsanwalt im höchsten öffentlichen Interesse. Obwohl diese Justizstelle zur Klärung voll zuständig ist:

Frage: Warum wird mir gegenüber seitens der **Staatsanwaltschaft Schwerin** jegliche Klärung zu den vielen Beschwerdepunkten ausdrücklich verweigert?

Frage: Warum ignorieren **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** und **Staatsanwalt Herr Nitschke** hartnäckig alle Beschwerde defakten?

Wenn sich die betr. Personen offenkundig pers. nicht in Lage fühlen die beweiskräftig dargelegten Rechtsbrüche und schweren Straftatbestände zu klären: Frage: Warum leitet dann die **Staatsanwaltschaft Schwerin** den Vorgang nicht an die zuständigen Ermittlungsstellen wie das zuständige LKA und das BKA weiter?

Außerdem sind **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** und **Staatsanwalt Herr Nitschke** ihrer behördlichen Sorgfalts- und Auskunftspflicht gegenüber meiner natürlichen, Schutz befohlenen Person nicht nachgekommen. Dazu kommt hartnäckige Verweigerung jeglicher behördlicher Klärung und Hilfe durch Schweigende Ignoranz aller meiner vorgetragenen Einlassungen und Beschwerdepunkte. Das rechtliche Gehör wird mir durch **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** und **Staatsanwalt Herr Nitschke** vollständig und hartnäckig verweigert.

Frage: Warum handeln die genannten Personen pers. so wider besserten Wissens?

Leider hat die **Staatsanwaltschaft Schwerin** in diversen Einzelvorgängen nachgewiesen mir gegenüber nicht mehr in der Lage eine ordnungsgemäße Verwaltung zu führen. Strafanträge wurden nicht bearbeitet, Sachverhalte nicht geklärt und durch auch durch Ihre Personen hartnäckig ignoriert. Das betrifft explizit auch diesen Vorgang.

Frage: Warum handeln die beschwerten Personen persönlich so?

Das gesamte Fehlverhalten von Ihnen ist einer deutschen Behörde absolut unwürdig und es drängt sich mir der Verdacht auf, dass auch diese Einrichtung gar keine rechtstaatliche Behörde und bürgernahe Stellen mehr ist.

Wegen dieser extremen Verhaltensauffälligkeiten habe ich weiter zu den Personenkreisen und der Behörde ermittelt:

Frage: Warum hat der Direktor **Herr Jürgen Boll** das Landgericht Schwerin als private Firma bei Upik.de eingetragen? Der Artikel 101 Grundgesetz ist durch diesen Vorgang berührt – Es besteht erhärteter Verdacht auf Entzug des gesetzlichen Richters und Ausnahmegerichtbarkeit.

Frage: Was hat das konkret zu bedeuten, dass das Amtsgericht Hagenow, das Amtsgericht Schwerin und das Landgericht Schwerin jetzt private Firmen sind?

Weiterhin besteht Verdacht das auch **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** und **Staatsanwalt Herr Nitschke** pers. durch die Streichung der RAG im STAG staatenlos – vogelfrei wie z. B. die Völker der Sinti und Roma geworden sind. Der Artikel 101 Grundgesetz ist daher ebenfalls berührt – Es besteht erhärteter Verdacht auf Entzug des gesetzlichen Richters und verbotene Ausnahmegerichtbarkeit innerhalb der Länderjustiz von Mecklenburg- Vorpommern.

Daher ist die Frage zu beantworten: Welche Staatsangehörigkeit haben **Richterin Frau Bartels** und **Staatsanwalt Herr Nitschke** nachweislich?

Frage: Verfügt **Richterin Frau Bartels** und **Staatsanwalt Herr Nitschke** pers. über einen BRD- Personalausweis, Reisepaß mit der Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\*?

Frage: Verfügen **Richterin Frau Bartels** und **Staatsanwalt Herr Nitschke** über einen BRD- Staatsangehörigkeitsausweis mit der deutschen Staatsangehörigkeit v. 1934? Ich bitte um konkreten Nachweis.

Es besteht der erhärtete Verdacht; das das Amtsgericht Schwerin, das Amtsgericht Hagenow als auch die Staatsanwaltschaft Schwerin ihre Legitimation nach dem Grundgesetz für die BRD und dem GVG verloren haben.

Frage: Können Sie mir das Gegenteil beweisen? Weitere Aufklärung ist daher auch von Ihnen persönlich sind daher vonnöten.

Durch das angezeigte Fehlverhalten von **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** und **Staatsanwalt Herr Nitschke** besteht ausdrücklich Verdacht politisch motivierter Behördenwillkür und Befangenheit der Personen gegenüber meiner Person.

Hinweis: Für alle Aktionen behalte ich mir Regreß gegen alle in diesen Verfahren beteiligten Personen gemäß § 823 respektive § 839 BGB vor.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Um Wiederholungen zu vermeiden:

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen